

der Beschlüsse müßten eine Einheit bilden. Die Beschlüsse der Volksvertretungen dürften nicht auf dem Papier stehen, weil eine eigenständige Verwaltung sie nicht durchführe.

Nun können die Volksvertretungen ihre Beschlüsse nicht selbst vollziehen. Dazu sind sie viel zu groß und zu schwerfällig. Außerdem müßten sie dazu permanent tagen, was nicht möglich ist. Die Vollziehung muß also anderen Organen übertragen werden. Die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung wird dadurch sichergestellt, daß eine möglichst enge Verbindung zwischen den Volksvertretungen und diesen Organen geschaffen wird. Sie werden von den Volksvertretungen gewählt, sind von ihrem Vertrauen abhängig und ihnen rechenschaftspflichtig und können von ihnen abberufen werden.

Diese Organe bestehen für jedes Territorium, für das es Volksvertretungen gibt. Auf der obersten Ebene ist dieses Organ der Ministerrat.

Die Übertragung von Befugnissen beschränkt sich aber nicht auf die Vollziehung. Es ist ihnen vielmehr auch die Befugnis übertragen, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Diese Organe werden deshalb „vollziehende und verfügende“ Organe genannt.

Weil für diese Organe entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus der Grundsatz der Überordnung und Unterordnung gilt, hat diese Übertragung nur für das Organ auf der obersten Ebene, also für den Ministerrat, Bedeutung. Unter den vollziehenden und verfügenden Organen hat nur der Ministerrat die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Er hat diese Befugnis neben der Volksvertretung des Gesamtstaates und dem kollektiven Staatsoberhaupt.

Wann das eine oder das andere Organ auf dem Gebiete der Gesetzgebung tätig werden soll, ist nicht geregelt und hängt von unterschiedlichen Gesichtspunkten, darunter auch praktischen ab. Deshalb wählt die Partei wesentlich öfter den Weg über die vollziehenden und verfügenden Organe als den Weg über die Volksvertretungen, der, wenn es sich um die Durchsetzung von Beschlüssen handelt, doch wieder zu den vollziehenden und verfügenden Organen führt.

Die Unterstellung der unteren vollziehenden und verfügenden Organe unter die jeweils oberen bedeutet, daß das obere Organ die unteren anweisen, ihre Beschlüsse aufheben und an deren Stelle handeln kann.

Die vollziehenden und verfügenden Organe, die unter dem Ministerrat stehen und die örtlichen genannt werden, befinden sich in einer eigenartigen Situation. Sie unterstehen einerseits dem jeweils höheren Organ, andererseits sind sie auch von der Volksvertretung ihrer Ebene abhängig. Diese Situation wird die „doppelte Unterstellung“ genannt. Schwierigkeiten, die sich aus nichtentsprechenden Anweisungen der beiden verschiedenen Befehlszentralen ergeben können, werden nach dem Buchstaben des Gesetzes durch die nächsthöhere Volksvertretung, der sowohl die untere Volksvertretung als auch das vollziehende und verfügende Organ ihrer Ebene unterstehen, entschieden. In der Praxis kom-